



Dr. Franz Triendl/Ing. Mag. Herbert Peinstingl

Telefon 0512/508-3730/3722

Fax 0512/508-3705

uvs@tirol.gv.at

DVR:0059463

Brenner Basistunnel, BBT-SE, Innsbruck;

Teilkonzentriertes Verfahren nach dem UVP-G 2000 (Teil AWG 2002 – Deponien)

1. Berufungen gegen die Teilbescheide des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150 und U-30.254c/142, U-30.254d/153 (Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“)

2. Berufungen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.06.2009, Zlen. U-30.254a/191, U-30.254b/177, U-30.254c/174, U-30.254d/183 und U-30.254e/201 über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

Geschäftszahl uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7

Innsbruck, 19.10.2009

BERUFUNGSERKENNTNIS

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol entscheidet durch seine Kammer 6, bestehend aus dem Vorsitzenden Dr. Franz Triendl, dem Berichterstatter Ing. Mag. Herbert Peinstingl und dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol Dr. Christoph Purtscher als weiteres Mitglied über die Berufungen der

1. Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol, v.d. Mag. Richard Stern, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck
2. Agrargemeinschaft Vill, v.d. Obmann Johann Eisendle, Grillhofweg 6, 6080 Vill
3. Collegium der Gesellschaft Jesu, v.d. Mag. Klaus Bodner, Sillgasse 6, 6020 Innsbruck
4. Franz Wopfner, Bachgangweg 21, 6080 Vill
5. Agrargemeinschaft Steinach, v.d. Rechtsanwalt Dr. Norbert Stütler, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck
6. Österreichischer Alpenverein, v.d. Dr. Christian Wadsack, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck
7. Helmut Span, Viller Dorfstraße 24, 6080 Vill
8. a. Republik Österreich v.d. durch die Österreichischen Bundesforste AG
b. Österreichische Bundesforste AG beide v.d. Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien

9. Dr. Josef Ritter von Peer'schen Stipendienstiftungsfond, v.d. Hoffmann & Brandstätter,
Rechtsanwälte KEG, Fallmerayerstraße 5, 6020 Innsbruck

gegen

1. die Teilbescheide des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142 und U-30.254d/153 (Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“) sowie
2. den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.06.2009, Zlen. U-30.254a/191, U-30.254b/177, U-30.254c/174, U-30.254d/183 und U-30.254e/201 über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

gemäß § 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 38 Abs 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und §§ 24ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) wie folgt:

I.

Den Berufungen gegen die Teilbescheide des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150 und U-30.254c/142, U-30.254d/153 sowie gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.06.2009, Zlen. U-30.254a/191, U-30.254b/177, U-30.254c/174 und U-30.254d/183 über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wird **keine Folge gegeben**.

Der Spruch des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254d/153 (Deponie „Europabrücke“) wird dahingehend berichtigt, als das Schüttvolumen bei einer maximalen Schütthöhe von 45m 980.000m³ sowie die projizierte Deponiegrundfläche 52.550m² und die projizierte Topfläche 12.529m² betragen.

II.

Den Berufungen der Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol, des Österreichischen Alpenvereins, der Republik Österreich, v.d. durch die Österreichische Bundesforste AG, und der Agrargemeinschaft Steinach gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.06.2009, Zl. U-30.254e/201 über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (betreffend die Deponie „Padastertal“) wird **Folge gegeben** und der Bescheid insoweit **behoben**. Die diesbezüglichen Berufungen der Agrargemeinschaft Vill, des Helmut Span, des Franz Wopfner, des Collegiums der Gesellschaft Jesu, des Dr. Josef Ritter von Peer'schem Stipendienstiftungsfonds und der Österreichischen Bundesforste AG als Fruchtgenussberechtigte werden als **unzulässig zurückgewiesen**.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung die Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof in Wien, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine Gebühr von Euro 220,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

Begründung

Mit Teilbescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142, U-30.254d/153 und U-30.254e/169 wurde in einem teilkonzentrierten Verfahren nach §§ 24 Abs 3ff UVP-G 2000 iVm §§ 37 ff AWG 2002 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die im Rahmen des Projektes „Brenner Basistunnel“ beantragten und der Ablagerung des anfallenden Tunnelausbruchmaterials dienenden Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ erteilt.

Dagegen haben die im Spruch genannten Parteien des Verfahrens Berufung erhoben, wobei die Republik Österreich v.d. durch die Österreichischen Bundesforste AG sowie die Österreichische Bundesforste AG als Fruchtgenussberechtigte ihre Berufungen gegen die Teilbescheide des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150 und U-30.254c/142, U-30.254d/153 mit Eingabe vom 24.9.2009 zurückgezogen haben.

Über diese Berufung hat nach § 38 Abs 8 AWG 2002 der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol zu entscheiden.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den erst- und zweitinstanzlichen Akt. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2009 wurden der nichtamtliche bodenmechanische Sachverständige DI Dr. Jörg Henzinger, der geologische Amtssachverständige Dr. Gunther Heißel, der immissionstechnische Amtssachverständige Dr. Andreas Weber sowie der abfalltechnische Amtssachverständige DI Michael Reitmeir einvernommen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol hat wie folgt erwogen:

I.

Zu den Berufungen gegen die Teilbescheide des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142 und U-30.254d/153 (Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“):

Ausdrücklich wird an dieser Stelle (nochmals) darauf hingewiesen, dass die Deponie „Padastertal“ nicht Gegenstand dieser Entscheidung ist. Die Behörde I. Instanz hat die fünf beantragten Deponien zwar in einem Schriftstück „Teilkonzentriertes Verfahren

Abfallwirtschaftsgesetz 2002, „Teilbescheid“, zusammengefasst, die Genehmigung der einzelnen, räumlich völlig voneinander getrennten Deponie wurde jedoch jeweils in **eigenen Spruchpunkten** behandelt. Aus diesem Grund ist auch im Berufungsverfahren ein Ausklammern einzelner Deponien (wie eben der Deponie „Padastertal“) sowie der Eintritt von Teilrechtskraft im Hinblick auf einzelne Deponien möglich.

1. Zur Parteistellung der Berufungswerber:

Am gegenständlichen Berufungsverfahren sind nach Ausscheiden der Bürgerinitiative „Lebenswertes Wipptal“ (siehe Bescheid des UVS-Tirol vom 3.9.2009) zwei Kategorien von Parteien beteiligt: Einerseits Grundeigentümer, andererseits Umweltorganisationen (Alpenverein und Naturfreunde). Bereits an dieser Stelle wird zur Berufung der Österreichischen Bundesforste AG als Fruchtgenussberechtigte ausgeführt, dass der Österreichischen Bundesforste AG in dieser Eigenschaft keine Parteistellung zukommt. In der Berufung wird die Parteistellung mit Verweis auf § 42 Abs 1 Z 4 AWG 2002 („*derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll*“) angenommen. Eine Parteistellung kraft auferlegter Verpflichtung zu einem Dulden kann jedoch nur durch den Spruch des behördlichen Bescheides erwachsen, in welchem eine Duldungspflicht normativ statuiert wird. Die bloßen Folgewirkungen eines eine Duldungspflicht nicht normierenden Bescheides lösen eine derartige Parteistellung nicht aus (vgl. VwGH 23.11.2000, 2000/07/0059, 27.05.2003, 2002/07/0100 ua). Im gegenständlichen Fall ist eine (im Spruch erfolgte) bescheidmäßige Auferlegung einer Verpflichtung zur Duldung für die Österreichische Bundesforste AG als Fruchtgenussberechtigte nicht erkennbar und kann sich ihre Parteistellung daher nicht auf diese Bestimmung stützen. Die Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.06.2009, Zl. U-30.254e/201 über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (betreffend die Deponie „Padastertal“) war daher unzulässig.

Der angefochtene Bescheid wurde in einem teilkonzentrierten Verfahren nach §§ 24ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl 1993/697 idF BGBl I 2009/87 (UVP-G 2000 – zum Inkrafttreten neu gefasster oder eingefügter Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage siehe BGBl I 2009/87, Z 64) erlassen. Kennzeichen eines derartigen Verfahrens ist es u.a., dass der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (im engeren Sinne) **und** ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Dieses teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren bezieht sich auf all jene bundesrechtlichen Verwaltungsmaterien (wie etwa den Vollzug des Eisenbahngesetzes 1957), die ansonsten in die Zuständigkeit des/der genannten Bundesministers/Bundesministerin oder eines/einer anderen Bundesministers/Bundesministerin fallen (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000).

Der Landeshauptmann hat bei derartigen Vorhaben ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (wie etwa das AWG 2002), auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat (§ 24 Abs 3 UVP-G 2000). Daneben bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen (z.B. Naturschutz) unberührt (§ 24 Abs 4 UVP-G 2000).

Der Gesetzgeber ist sohin bei Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) erkennbar von der Konzeption ausgegangen, dass hier die Umweltverträglichkeitsprüfung (im engeren Sinne) „allein“ vom BMVIT durchzuführen ist und in weiterer Folge eine (u.U.) Dreiteilung des eigentlichen Genehmigungsverfahrens dahingehend erfolgt, dass sowohl Zuständigkeiten auf Ebene des(r) Bundesministers/Bundesministerin (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000) als auch auf Ebene der Landeshauptleute (§ 24 Abs 3 UVP-G 2000) bzw. der Landesregierungen (§ 24 Abs 4 UVP-G 2000) geschaffen wurden (siehe dazu eingehend unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-G², § 23a).

Zuständig für das gegenständliche Verfahren zur abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung nach den Bestimmungen des AWG 2002 für die im Rahmen des Projektes „Brenner Basistunnel“ beantragten und der Ablagerung des anfallenden Tunnelausbruchmaterials dienenden Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ ist gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 der Landeshauptmann von Tirol. Die §§ 24ff UVP-G enthalten verschiedene Verfahrensbestimmungen für das Genehmigungsverfahren, die z.T. nur für das Verfahren vor dem Bundesminister (arg. „*im Verfahren nach/gemäß § 24 Abs 1*“), für die Verfahren vor dem Bundesminister **und** dem Landeshauptmann (arg. „*im Verfahren nach § 24 Abs 1 und 3*“ – siehe z.B. § 24f Abs 9 UVP-G 2000) sowie für **alle drei** teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gelten (siehe z.B. § 24f Abs 6 UVP-G 2000).

§ 24f Abs 8 UVP-G 2000 regelt die Parteistellung in diesen Verfahren und lautet wie folgt:

„In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3.“

1.1. Zur Parteistellung der Grundeigentümer:

Folgende Berufungswerber sind im **Hauptverfahren** (Berufung gegen Teilbescheide des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142 und U-30.254d/153) Parteien kraft ihres Grundeigentums: Collegium der Gesellschaft Jesu (Deponie „Ahrental Süd“), Franz Wopfner (Deponie „Ahrental Süd“), Helmut Span (Deponie „Ahrental Süd“), Agrargemeinschaft Vill (Deponie „Ahrental Süd“), Republik Österreich v.d. durch die Österreichischen Bundesforste AG (Deponie „Ahrental Süd“) und Dr. Josef Ritter von Peer´schen Stipendienstiftungsfond (Deponie „Ampass Nord“).

Die Agrargemeinschaft Steinach ist Grundeigentümerin ausschließlich im Bereich der Deponie „Padastertal“. Eine Parteistellung im Verfahren betreffend die übrigen Deponien kommt ihr sohin nicht zu. Die Österreichischen Bundesforste AG hat, wie bereits oben angemerkt, die Berufung in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen 4 Deponien zurückgezogen.

Die Eigentümer jener Liegenschaften, auf denen eine Anlage errichtet werden soll, haben gemäß § 42 Abs 1 Z 2 AWG 2002 in einem Verfahren nach § 37 Abs 1 AWG 2002 Parteistellung. § 39 Abs 1 Z 4 AWG 2002 ist zu entnehmen, dass einem Antrag auf eine Genehmigung gemäß § 37 u.a. die Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll (wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist), anzuschließen sind. Wenngleich in den Genehmigungskriterien des § 43 AWG 2002 nicht ausdrücklich genannt, wird daher davon auszugehen sein, dass das Vorliegen der Zustimmung des Grundeigentümers (auch) eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt. Jedenfalls müsste aber in einem Verfahren nach §§ 37ff AWG 2002 bei Fehlen der Zustimmungserklärung ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG ergehen.

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Grundlagen in Art 10 Abs 1 Z 9 und Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG und dem Fehlen einer ausdrücklich auf das Verfahren nach § 24 Abs 1 UVP-G 2000 (Verfahren vor dem Bundesminister) eingeschränkten Anwendbarkeit des dritten Satzes des § 24a Abs 1 UVP-G 2000 („*Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist*“) hätte **vor** der UVP-G-Novelle 2009, BGBl I 2009/87, zumal nach Ansicht des UVS-Tirol keine unechte Gesetzeslücke vorgelegen wäre, die Zustimmung der Grundeigentümer auch in einem teilkonzentrierten AWG-Verfahren nach § 24 Abs 3 UVP-G-2000 vorgelegt werden müssen.

Allerdings wurde mit der oben zitierten UVP-G-Novelle 2009 in § 24f UVP-G 2000 (neu – vormals § 24h) folgender Abs 1a eingefügt: „*Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist*“. Diese Bestimmung ist gemäß § 24f Abs 6 UVP-G 2000 auch im Verfahren nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000 (Verfahren Landeshauptmann – wie das gegenständliche) anzuwenden. Damit hat der Gesetzgeber offenkundig genau auf die oben aufgezeigte Problematik reagiert. Dem Argument der Berufungswerber (vgl. etwa die Anlage „A“ zur Verhandlungsniederschrift vom 28.9.2009), die neu eingefügte Bestimmung des § 24f Abs 1a UVP-G 2000 betreffe nur die Genehmigungs- und nicht die Antragsvoraussetzungen, ist entgegenzuhalten, dass in jenen Fällen, in denen der Gesetzgeber die Zustimmung der Grundeigentümer ausdrücklich nicht als Genehmigungskriterium normiert, das Erfordernis, diese Zustimmung aber als Antragsunterlage vorzusehen, sinnentleert wäre und daher in der gegenständlichen Fallkonstellation nicht davon auszugehen ist, dass die Zustimmung der Grundeigentümer als Antragsunterlage vorzulegen ist.

Eine Norm, die **genau** (also „im Umfang“ – arg. „*insoweit*“ nach § 24f Abs 1a UVP-G-2000) für die gegenständlichen Deponien (also den „*betreffenden Teil des Vorhabens*“ im Sinne des oben zitierten § 24f Abs 1a UVP-G-2000) eine Enteignungsmöglichkeit vorsieht, findet sich in § 3 Abs 1 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl 1954/71 (WV) idF BGBl I 2003/112, (...*zur Unterbringung des beim Bau zu entfernenden Erdmaterials und Schuttes...*). Damit ist für das gegenständliche Genehmigungsverfahren, zumal der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol als Berufungsbehörde jene Rechts- und Sachlage seiner Entscheidung zugrunde zu legen

hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblich ist, die Zustimmung der Grundeigentümer nicht erforderlich und war der diesbezügliche Einwand als unbegründet abzuweisen.

Die Rechtsstellung der Grundeigentümer im **AWG-Verfahren** nach §§ 37ff AWG 2002 ist losgelöst von den oben aufgezeigten Besonderheiten im Rahmen eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach § 24 Abs 3 UVP-G-2000 im Vergleich zu anderen Parteien eine weiterreichende in dem Sinne, dass ihnen ein Zustimmungsrecht zukommt. Ihre Parteistellung ist etwa nicht eingeschränkt auf die Geltendmachung bestimmter Rechte (z.B. subjektiv öffentlicher Nachbarrechte oder Umweltschutzvorschriften), sondern ist ihnen über die Einräumung des Zustimmungsrechtes das umfassendste Mitwirkungsrecht eingeräumt. Ein Vorhaben nach §§ 37ff AWG 2002 kann daher nur realisiert werden, wenn Konsens mit dem betroffenen Grundeigentümer gegeben ist. Damit selbstredend verbunden ist jedoch auch, dass der Grundeigentümer, stimmt er einem Vorhaben etwa ausdrücklich zu, nicht zulässige Einwendungen in eine andere Richtungen (etwa die Nichteinhaltung von Umweltvorschriften) erheben kann.

Die dem betroffenen Grundeigentümer über das Zustimmungsrecht eingeräumte Parteistellung dient nur der Wahrung **seiner** materiellen subjektiv-öffentlichen Rechte. Damit wird ihm jedoch nicht die Befugnis eingeräumt, Rechte Dritter oder öffentliche Interessen zu vertreten. Dazu der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10.06.1999, 96/07/0029:

„Ein von der Verfolgung des Schutzes der eigenen materiellen subjektiv-öffentlichen Rechte losgelöster Rechtsanspruch auf objektiv rechtsrichtige Anwendung der Gesetze wird dem betroffenen Grundeigentümer durch die im § 29 Abs. 5 Z. 2 AWG (nunmehr § 42 Abs 1 Z 2 AWG 2002) normierte Parteistellung hingegen auch im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht vermittelt, weshalb der Verwaltungsgerichtshof die in den Gegenschritten angestellten Erwägungen zur Rechtsposition des betroffenen Grundeigentümers als einer "Legalpartei" nicht als geeignet ansieht, die dem betroffenen Grundeigentümer nach § 29 Abs. 5 Z. 2 AWG eingeräumte Parteistellung ausreichend klar zu umschreiben. Fest zu machen sind Inhalt und Umfang dieser Parteistellung an ihrer ausschließlichen Funktion, dem Liegenschaftseigentümer, auf dessen Grundstücken die Anlage errichtet und betrieben werden soll (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 11. September 1997, 97/07/0051), die Verfolgung seiner durch Errichtung und Betrieb der Anlage auf Grundstücken seines Eigentums berührten Rechte zu ermöglichen.“

Der Grundeigentümer unterscheidet sich auch dahingehend von anderen Parteien des Verfahrens, hier insbesondere den Nachbarn, als er seine Parteistellung unabhängig von der Erhebung von Einwendungen innehat (vgl. etwa VwGH 11.9.1997, 97/07/0051).

Der Eigentümer jenes Grundstückes, auf dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, kann auch in anderen Anlagenverfahren, in denen seine Zustimmung zum Vorhaben keine Genehmigungsvoraussetzung darstellt (etwa im gewerblichen Betriebsanlagenrecht nach §§ 74ff GewO 1994), nur dann Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, wenn ihm etwa (auch) die Rechtsstellung eines Nachbarn (z.B. nach § 75 Abs 2 GewO 1994) zukommt (vgl. dazu etwa *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), *Die gewerbliche Betriebsanlage*³, 2008, Rz 32 und 250). Bei Grundstücken, auf denen die Anlage errichtet werden soll (wie im gegenständlichen Fall) scheidet hingegen ein Mitspracherecht des Grundeigentümers aus. Dieses fehlende Mitspracherecht wird im Verfahren nach §§ 37ff AWG 2002 (grundsätzlich) durch sein Zustimmungsrecht ersetzt.

Wenn nun der Gesetzgeber (wie dies hier durch die oben zitierte UVP-G-Novelle 2009 geschehen ist), die Zustimmung des Grundeigentümers bei den Genehmigungsvoraussetzungen für ein Vorhaben eliminiert hat, bedeutet dies für die Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen (hier unbebauten) Grundstücke, dass ihnen im Genehmigungsverfahren nach §§ 24ff UVP-G 2000 kein weiteres Mitspracherecht zukommt. Das in den Berufungen der Grundeigentümer angesprochene, über die Thematik der Zustimmungspflicht hinausgehende Vorbringen z.B. in Bezug auf forst- und naturschutzrechtliche Mängel ist daher unzulässig (vgl. dazu auch die Genehmigungsvoraussetzungen sowohl in § 43 Abs 1 Z 4 AWG 2002 als auch in § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994: „... *das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte **der Nachbarn** werden nicht gefährdet/zu gefährden*“, wobei auch hier die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes keine Gefährdung des Eigentums ist).

Eine Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsgarantie (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPMRK) ist damit keinesfalls verbunden, wird doch durch den angefochtenen Bescheid „lediglich“ über die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens abgesprochen und bleibt es den Grundeigentümern unbenommen, mit den Mitteln des Privatrechts eine Beanspruchung ihres Grundeigentums hintanzuhalten.

Zusammenfassend steht sohin fest, dass die Zustimmungserklärung jener Grundeigentümer, auf deren Liegenschaften die Deponien errichtet werden soll, keine Genehmigungsvoraussetzung darstellt und das übrige Vorbringen der Grundeigentümer mangels Mitspracherecht als unzulässig zurückzuweisen war.

Im Übrigen und bloß ergänzend wird angemerkt, dass die Grundeigentümer nicht einmal im Ansatz dargelegt haben, warum (bei tatsächlichem Vorliegen der gerügten Mängel) die nach ihrer Ansicht mangelnde Präzisierung diverser Auflagen bzw. die angeblichen Mängel in forst- und naturschutzrechtlicher Hinsicht eine negative Auswirkung auf ihr Grundeigentum erwarten lassen. Hier wird seitens der Grundeigentümer, wie bereits oben eingehend dargelegt, übersehen, dass mit ihrer Stellung als Partei im gegenständlichen Verfahren kein inhaltliches Mitspracherecht verbunden ist.

1.2. Zur Parteistellung der Umweltorganisationen:

Die „Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol“ und der Österreichische Alpenverein sind anerkannte und österreichweit tätige Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 (Anerkennungsbescheide des BMLFUW-UW vom 20.6.2005, 1.4.2/0039-V/1/2005 – Alpenverein und vom 27.11.2006, 1.4.2/0072-V/1/2006 – Naturfreunde).

Eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation hat nach Abs 10 legitime Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von **Umweltschutzvorschriften** im Verfahren geltend zu machen, **soweit** sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich **Einwendungen** erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben (vgl. zur Parteistellung allgemein *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-G², 2006, § 19 Rz 32ff sowie *Astrid Merl in Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg)*, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat, 2008, 181ff).

Die Parteistellung der Umweltorganisationen ist nach dem klaren Wortlaut des § 19 Abs 7 UVP-G 2000 in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Sie beschränkt sich auf die Einhaltung von **Umweltvorschriften** und geht nur „soweit“, als rechtzeitig **Einwendungen** erhoben wurden.

Eine Umweltorganisation muss also über eine bloße Stellungnahme nach § 9 Abs 5 UVP-G hinausgehende Einwendungen erheben. Diese Einwendungen werden so konkret sein müssen, dass daraus unzweifelhaft erschießbar ist, welche Umweltvorschriften aus Sicht der Umweltorganisation verletzt sind. Ein bloß allgemeines Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die allgemein gehaltene Aufzählung verschiedenster Beeinträchtigungsmöglichkeiten oder Gesetzesbestimmungen genügen diesen Anforderung jedenfalls nicht. Die Parteistellung ist auch insofern beschränkt, als das Mitspracherecht der Umweltorganisation im weiteren Verfahren nur so weit geht, als dazu innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erhoben wurden. Der Rahmen des Mitspracherechtes wird also vom Umfang der Einwendungen während der Auflagefrist abgesteckt. Selbstredend ist es in weiterer Folge noch möglich, Themen, die bereits in Einwendungen vorgebracht wurden, zu konkretisieren. Eine Ausdehnung durch zusätzliche (andere) Themenbereiche ist jedoch unzulässig. Weiters ist die Parteistellung der Umweltorganisationen auf die Geltendmachung von **Umweltvorschriften** beschränkt. Es ist daher jeweils zu prüfen, ob mit einem bestimmten Vorbringen tatsächlich die Verletzung einer Umweltvorschrift geltend gemacht wurde.

Diese allgemeinen Ausführungen bedeuten im Hinblick auf die beiden im gegenständlichen Verfahren beteiligten Umweltorganisationen folgendes:

1.2.1. Österreichischer Alpenverein:

Der Österreichische Alpenverein brachte in seiner Berufung vom 15.05.2009 (losgelöst von monierten Verfahrensmängeln) zusammenfassend folgende Themenbereiche vor:

- Luftschadstoffe (IG-L, Schwellenwertkonzept)
- AWG 2002 (Verwertung)
- Standsicherheit und Nachsorge

Die öffentliche Auflage des gegenständlichen Vorhabens im Sinne des § 9 Abs 1 UVP-G 2000 erfolgte mit Edikt des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 30.04.2008, Zl. BMVIT-220.151/0010-IV/SCH2/2008 (Ediktfrist 20.06.2008). In der rechtzeitigen Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins vom 20.06.2008 wurden ausreichend konkretisierte Einwendungen zu den oben angeführten Themenbereichen eingebracht. Dem Österreichischen Alpenverein kommt daher Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zu und ist die vorliegende Berufung (grundsätzlich) in vollem Umfang zulässig.

Betreffen die Einwendungen in Bezug auf Luftschadstoffe und bezüglich des AWG 2002 (vgl. dazu etwa VwGH 18.10.2001, 2000/07/0229) jedenfalls Umweltvorschriften, könnte dies in Bezug auf die Standsicherheit/Nachsorge der Deponien (hier werden in der Berufung des Alpenvereins lediglich die Deponien Ampass Süd, Europabrücke und Padastertal angesprochen) strittig sein. Fragen der Standsicherheit in Zusammenhang mit den bautechnischen/statischen Voraussetzungen bei Gebäuden stellen jedenfalls keine Umweltvorschriften dar (vgl. US 3.8.2000, 3/1999/5-109 [Zistersdorf]). Bei der Standsicherheit einer Deponie könnte jedoch argumentiert werden, dass im Falle einer Rutschung der Deponie unterliegende (allenfalls ökologisch wertvolle) Bereiche betroffen sein könnten. Im Lichte der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 18.10.2001, 2000/07/0229) zum Begriff „Umweltvorschriften“, der jedenfalls ein weites Verständnis zugrunde liegt, kommt der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol zum Ergebnis, dass in der gegenständlichen Fallkonstellation der Einwand der Standsicherheit als Geltendmachung von Umweltvorschriften anzusehen ist.

Damit kommt dem Österreichischen Alpenverein auch im Berufungsverfahren in Bezug auf die geltend gemachten Umweltschutzinteressen ein volles Mitspracherecht zu.

1.2.2. Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol:

Die Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol, brachten in Ihrer Berufung vom 15.05.2009 (losgelöst von monierten Verfahrensmängeln) zusammenfassend folgende Themenbereiche vor:

- Luftschadstoffe (IG-L, Schwellenwertkonzept)
- AWG 2002 (Verwertung, fehlendes Abfallwirtschaftskonzept)
- Standsicherheit und Nachsorge

In der rechtzeitigen Stellungnahme Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol vom 18.06.2008 im Ediktalverfahren des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 30.04.2008, Zl. BMVIT-220.151/0010-IV/SCH2/2008, wurden zum Thema Luftschadstoffe ausreichend konkretisierte Einwendungen erhoben. Wenngleich zum Thema AWG 2002 keine ausdrücklichen Einwendungen eingebracht wurden, kann aus der Umschreibung „*Beeinträchtigung der Landschaft...*“ (vgl. § 1 Abs 3 Z 9 AWG 2002) gerade noch eine ausreichende Einwendung im Hinblick auf diesen Themenbereich erblickt werden. Das Thema Standsicherheit ist jedoch in dieser Stellungnahme nicht angesprochen (im Übrigen auch nicht in weiterer Folge z.B. im Rahmen des Ediktalverfahrens des Landeshauptmanns von Tirol). Es ist daher (Teil)präklusion eingetreten und die Berufung diesbezüglich als unzulässig anzusehen. Inhaltlich wird jedoch auf die Ausführungen zum zulässigen Einwand des Alpenvereins verwiesen.

Damit kommt den Naturfreunden Österreich, Landesorganisation Tirol, auch im Berufungsverfahren in Bezug auf die in der Berufung geltend gemachten Umweltschutzinteressen „Luftschadstoffe“ und AWG 2002 ein volles Mitspracherecht zu.

2. Inhaltliche Erwägungen:

Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang auf die allgemeinen Ausführungen zur Charakteristik des gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens (oben S 4f) verwiesen. Das teilkonzentrierte Verfahren nach §§ 24 Abs 3 ff UVP-G 2002 baut sohin auf der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung auf. Beim teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren selbst handelt es sich insofern um ein Genehmigungsverfahren „sui generis“, als einerseits die Genehmigungskriterien der Materiengesetze (hier § 43 AWG 2002) durch weitere, in § 24f Abs 1 UVP-G 2000 genannte (sich im Zusammenhang mit dem AWG 2002 z.T. überschneidende) Genehmigungskriterien erweitert werden und andererseits gemäß § 24f Abs 3 UVP-G die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Keinesfalls ist es der Genehmigungsbehörde nach § 24 Abs 3 UVP-G erlaubt, Themenbereiche, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung abschließend behandelt wurden, neu aufzugreifen. Insofern ist sie an die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gebunden. Folgerichtig können in einem teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach §§ 24 Abs 3ff UVP-G 2000 auch nicht (mehr) rein umweltpolitische Aspekte oder Forderungen (wie etwa die Forderung nach lückenlosen Lärmwänden und die Forderung nach einer gesetzlichen Beschränkung der LKW ab Eröffnung des Tunnels auf 500.000 pro Jahr) vorgebracht werden. Hier sind allein die oben beschriebenen Genehmigungskriterien maßgeblich.

Folgerichtig können etwa Fragen nach der Sinnhaftigkeit des gesamten Projektes „Brenner Basistunnel“, ob dieses im „öffentlichen Interesse“ ist, ob es Alternativen zum Gesamtprojekt gibt (vgl. dazu insb. das UVP-Gutachten Teil 6 9.6. S 823 und *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², 2006, § 1, Rz 5 und 6), aber auch allgemeine Zweifel an der Umweltverträglichkeit oder am Nutzen des Projektes im gegenständlichen Verfahren keinesfalls neuerlich aufgeworfen werden und sind demnach als unzulässig zurückzuweisen.

2.1. Geltendmachung von Umweltschutzvorschriften:

Folgende als Umweltvorschriften zu qualifizierende Argumente wurden in den Berufungen des Alpenvereins und der Naturfreunde vorgebracht:

2.1.1. Standsicherheit

Dazu wird auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Deponie „Padastertal“, mit einem Fassungsvermögen von ca. 7.7 Millionen Kubikmeter als die bei weitem größte Deponie und aufgrund der geografischen Besonderheiten als Kerbtal im Eingangsbereich mit besonderen Problemen, was die Standfestigkeit betrifft, behaftet, nicht Gegenstand dieser Entscheidung ist.

Zu den hier behandelten Deponien haben sowohl der bodenmechanische als auch der geologische Sachverständige anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2009 übereinstimmend ausgesagt, dass die Projektunterlagen ausreichend sind und gegen die Erteilung der Genehmigung für diese vier Deponien keine Einwände bestehen. Auf die im erstinstanzlichen Verfahren abgegeben Gutachten wurde vollinhaltlich verwiesen. Die gutachterlichen Aussagen dieser Sachverständigen wurden nicht auf gleichem fachlichen Niveau bekämpft und waren daher die Berufungen diesbezüglich als unbegründet abzuweisen (Alpenverein) bzw. als unzulässig zurückzuweisen (Naturfreunde – siehe dazu die Ausführungen oben S 10).

2.1.2. Themenkreis „AWG 2002“

Hier wurden von seitens der Parteien Alpenverein und Naturfreunde zusammenfassend folgende Berufungspunkte vorgebracht:

Alpenverein:

- Mangelnde Prüfung ob Deponien im Einklang mit Bundes-Abfallwirtschaftsplan, obwohl Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 43 Abs. 2 Z 1 AWG
- Deponien widersprechen abfallrechtlichen Grundsätzen.
- Abfälle sind dem Stand der Technik nach zu vermeiden bzw. zu verwerten.
- Behauptung, dass Verwertung wegen raschen Anfall kaum möglich, so erscheint dies aufgrund der langen Bauzeit kaum schlüssig.
- Material stellt ein bahnaffines *Gut* dar und könnten somit Straßentransporte entfallen.

Naturfreunde:

- Prüfung im TKV nach AWG 2002 wurde den Vorgaben des UVP-G nicht gerecht; Auswirkungen nach § 1 Abs. 1 UVP-G nicht umfassend, vollständig und zufrieden stellend geprüft.
- Deponien hätten als Einzelvorhaben bereits einer UVP unterzogen werden müssen (UVP-G Anhang 1 Z 2 Spalte 2 lit. d) (Baurestmassen) und Z 11 lit. c) (Verschubbahnhöfe in schutzwürdigen Gebieten)) Hinsichtlich Padastertal sind Schwellenwerte nach Anhang 1 Z 46 lit. a) (Rodungen von 20ha) und Z 35 (Bodenentwässerung) relevant.
- Abfallwirtschaftskonzept ist unvollständig und nicht plausibel, weil:
 - a) Aufgrund der Verkleinerung Europabrücke fehlen Kapazitäten für 250.000m³
 - b) Bauschlämme werden in Fremddeponie entsorgt, jedoch keine geeignete Deponie in Tirol
 - c) Konzept widerspricht abfallrechtlichen Grundsätzen
 - d) aus diesen Gründen bedarf es eines Verbesserungsauftrages.
- Widerspruch zu abfallrechtlichen Grundsätzen, weil:
 - a) Wiederverwertung des Bodenaushubs bei BBT 3%, nach B-AWP bei 72%
 - b) Mangelnde Möglichkeit der Verwertung aufgrund raschen zeitlichen Anfalls bei einer Bauzeit von mindestens 12 Jahren nicht nachvollziehbar. Materie stellt ein *bahnaffines Gut* dar.
 - c) Österreichweit wird zu wenig nach Verwertungsmöglichkeiten gesucht (Verweis auf Presse vom 08.10.2008 und Salzburger Nachrichten vom 02.03.2009)
 - d) Prof. Bergmeister überlegt Auftrag nach Verwertungsmöglichkeiten; Eingeständnis der nicht ausreichenden Befassung mit diesem Thema und Bestätigung der Aussagen der Montanuniversität Leoben.
 - e) bereits genehmigte Deponien im Umkreis der BBT nicht genutzt

- f) Aussage, dass Verwertung an anderen genehmigten Deponien unwirtschaftlich sei, ist nicht nachvollziehbar. Zusatzkosten müssen nämlich immerwährenden Nachsorgekosten gegenüber gestellt werden.
- durch aufgezählte Maßnahmen könnten 2/3 der Deponie Padastertal eingespart werden.

In einigen der oben dargestellten Berufungspunkte wird das Thema „Abfallverwertung“ angesprochen und zusammenfassend dargelegt, dass große Teile des anfallenden Tunnelausbruchmaterials „verwertet“ und so z.B. 2/3 der Deponie Padastertal eingespart werden könne. Hier ist wiederum darauf zu verweisen, dass es im Rahmen des teilkonzentrierten Verfahrens nach dem AWG 2002 nicht zulässig ist, Fragen der grundsätzlichen Verwertbarkeit des anfallenden Tunnelausbruchmaterials aufzuwerfen. Im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde die Umweltverträglichkeit auch für den Fachbereich Abfallwirtschaft/Deponietechnik festgestellt (vgl. z.B. das Umweltverträglichkeitsgutachten, Teilgutachten Nr. 17). Damit hat sich, wie oben S 10 näher dargelegt, die Prüfung des Antrages auf die Genehmigungskriterien des AWG 2002 und des UVP-G zu beschränken. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind zu berücksichtigen. Diese wurde durch entsprechende Projektkonkretisierungen und das auch auf das UVP-Gutachten bezugnehmende Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen bestätigt.

Im Einzelnen ist zu den Berufungspunkten anzuführen: Dem gegenständlichen Genehmigungsverfahren wurde ein abfalltechnischer Amtssachverständiger beigezogen. Fachliche Aussagen dieses Sachverständigen können nur auf fachlich gleichem Niveau entkräftet werden. Die laienhaften Vorbringen der Berufungswerber Alpenverein und Naturfreunde sind dazu nicht geeignet. Insbesondere fehlen im Hinblick auf den Einwand, die Prüfung nach dem AWG 2002 werde den Vorgaben des UVP-G nicht gerecht, konkrete Ausführungen. Zum Vorbringen, für jede Deponie wäre eine eigene UVP erforderlich, siehe unten 2.2.2.

Bereits im UVP-Gutachten, Teilgutachten Nr. 17, Punkt B 4.3 weist der abfalltechnische Sachverständige zutreffend darauf hin, dass im Bundesabfallwirtschaftsplan keine Ziele für die Beurteilung von Deponien enthalten sind. Insofern steht damit fest, dass kein Widerspruch zum Bundesabfallwirtschaftsplan besteht und die geplanten Deponien sohin als mit diesem in Einklang zu sehen sind. Im Übrigen haben die Berufungswerber selbst nicht dargelegt, worin im gegenständlichen Fall ein Verstoß gegen den Bundes-Abfallwirtschaftsplan gesehen wird und welche Auswirkungen ein allfälliger Verstoß auf die Einhaltung von Umweltvorschriften haben soll.

Dem Einwand, die Deponien widersprächen abfallwirtschaftlichen Grundsätzen, ist das positive Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen entgegenzuhalten. Der Einwand, das „Abfallwirtschaftskonzept“ sei unvollständig und nicht plausibel, ist zunächst nicht nachvollziehbar, bezieht sich § 10 AWG 2002, der grundsätzlich Regelungen zum Abfallwirtschaftskonzept enthält, dass lediglich für Anlagen, bei **deren Betrieb** Abfälle anfallen, und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist. Diese Bestimmung stellt daher erkennbar und typischerweise auf Gewerbebetriebe (insb. Produktionsbetriebe) ab, bei deren Betrieb Abfälle anfallen. Eine Deponie ist nun **selbst** eine Anlage, in der Abfälle abgelagert werden und ist in der technischen Beschreibung näher

dargelegt, wie diese Ablagerung im Einzelnen erfolgt. Ein Abfallwirtschaftskonzept im Sinne des § 10 Abs 1 AWG 2002 könnte sich hier nur auf marginale Mengen beziehen und ist diesbezüglich eine ordnungsgemäß Entsorgung vorgesehen (siehe dazu bereits das Umweltverträglichkeitsgutachten, Teilgutachten Nr. 17, Abfallwirtschaft/Deponiebetrieb sowie diesbezüglichen Auflagen im angefochten Bescheid z.B. S 5, IV Nebenbestimmungen, B) Abfalltechnik, Auflage 1.).

Aber selbst wenn sich der Einwand „Abfallwirtschaftskonzept“ tatsächlich nicht auf das Abfallwirtschaftskonzept nach § 10 AWG 2002, sondern, und davon ist aufgrund des Inhaltes des diesbezüglichen Vorbringens eher auszugehen, auf grundsätzliche abfallwirtschaftrechtliche Überlegungen (fehlende Kapazitäten, Fehlen von Deponien für Bauschlämme etc) bezieht, ist einerseits auf die obigen Ausführungen zu den Genehmigungskriterien (wonach es sohin im gegenständlichen Verfahren irrelevant ist, ob die Kapazität der Deponien ausreichend ist und dass Bauschlämme in Tirol nicht entsorgt werden können – vgl. dazu jedoch die Aussagen des abfalltechnischen Sachverständigen DI Reitmeier unten) und andererseits wiederum auf das grundsätzlich positive Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen zu verweisen, das nicht auf gleichem fachlichen Niveau entkräftet wurde.

Der im zweitinstanzlichen Verfahren beigezogenen abfalltechnischen Amtssachverständige DI Reitmeier führte in seiner anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2009 näher erörterten gutachterlichen Stellungnahme vom 17.9.2009 zu einigen in den Berufungen aufgeworfenen Fragen aus abfalltechnischer Sicht aus wie folgt:

„Zu den Einwänden Alpenverein:

"Mangelnde Prüfung ob Deponien im Einklang mit BAWPL §43 Abs. 2 AWG":

Im BAWPL sind keine Ziele für die Beurteilung von Deponien enthalten (siehe Teilgutachten Nr. 17 Frage B4.3). Hingegen wird im BAWPL beispielsweise auf das AWG bzw. der Verordnungen gem. § 65 Abs. 1 des AWG verwiesen in welchen grundlegende Anforderungen an den Stand der Technik definiert sind (vgl. Punkt 4.5 des BAWPL Anlagenbezogene Maßnahmen).

Der BAWPL beinhaltet weiters eine Bestandsaufnahme über bestehende Deponien; gibt aber keine Vorgaben bezüglich zukünftigen Deponiebedarf (sowohl hinsichtlich Standorte als auch Deponievolumen).

"Deponien widersprechen abfallrechtlichen Grundsätzen" und "Abfälle sind dem Stand der Technik nach zu vermeiden bzw. zu verwerten":

Gemäß AWG § 1 gelten die Grundsätze: Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung

In Bezug auf die zur Ablagerung beantragte Abfallart „Bodenaushub incl. Tunnelausbruchmaterial“ kann festgehalten werden, dass Abfallvermeidungsmaßnahmen bzw. eine Abfallverwertung im Baubereich nur bis zu einem bestimmten Ausmaß möglich sind.

Grundsätzlich sollte nur jener Bodenaushub bzw. Tunnelausbruchmaterial abgelagert werden, bei denen aus technischen oder aus marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Verwertungsmöglichkeit gegeben ist. Im UVP Konzept finden sich hierzu auch nähere Angaben hinsichtlich der technischen Eignung den anfallenden Tunnelausbruch einer Verwertung zuzuführen. Dabei ist zwischen einer hochwertigen Verwertung (z.B. als Zuschlagstoff bei der Betonherstellung) und einer minderwertigen Verwertung (z.B. als Hinterfüllmaterial) zu unterscheiden. Aufgrund der vorhandenen Geologie wird davon ausgegangen, dass überwiegend minderwertiges Material anfällt.

Hinsichtlich Deponiebetrieb wird auf die Vorgaben der Deponieverordnung 2008 hingewiesen. Siehe dazu auch Teilgutachten Nr. 17 Frage B3.3 und B4.8 und B5 .

"Die Behauptung dass Verwertung wegen raschen Anfall kaum möglich ist, ist aufgrund der langen Bauzeit nicht schlüssig"

Eine Verwertung setzt voraus dass 1. verwertbare Abfälle vorliegen und 2. dass ein Markt für verwertbare Abfälle vorhanden ist. Darüber hinausgehend siehe Ausführungen zur Frage B3.1 und 4.8 . Bezüglich der unterschiedlichen Verwertungsmöglichkeiten wird auf obige Ausführungen verwiesen und zusätzlich festgehalten, dass im Bauvorhaben selbst nur hochwertiger Tunnelausbruch direkt für die erforderlichen Betonbauwerke verwendet werden kann.

Zu den Einwänden Naturfreunde:

"UVP-G Anhang1 Z2 Spalte 2 lit.d Baurestmassendeponie"

Es wurden im Verfahren nur Bodenaushubdeponien beantragt .

Gemäß Deponieverordnung §4 gibt es folgende Deponietypen: Bodenaushub- Inertabfall- Baurestmassen- Reststoff- Massenabfalldeponie und Deponie f. gefährliche Abfälle.

"Abfallwirtschaftskonzept ist nicht plausibel"

a) die Menge von 250.000m³ ist im Vergleich zum gesamten Deponievolumen von ca.12 Mio. m³ von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinausgehend ist zu berücksichtigen, dass Abfälle auch auf anderen Deponien abgelagert werden können.

b) Schlämme können insbesondere aufgrund der Ableitung von Bergwässer entstehen. Diese müssen in Sedimentationsbecken geleitet werden. Die Entsorgung der Sedimente erfolgt gemäß Deponieverordnung. Je nach Abfallqualität erfolgt Entsorgung in Bodenaushubdeponie oder andere Deponietypen (z.B. Baurestmassen- Reststoff- Massenabfalldeponiekompartment auf Deponie im Ahrntal ; Baurestmassen- Massenabfalldeponiekompartment auf Deponie in Roppen). Siehe dazu auch Frage B1 im Teilgutachten Nr. 17.

c) siehe unten

d) erübrigt sich aufgrund obiger Ausführungen

"Widerspruch zu abfallrechtlichen Grundsätzen"

a) Die Wiederverwertung innerhalb des Tunnels ist nicht bzw. sehr beschränkt möglich (allenfalls kann ein geringer Anteil im Bereich der Portale verwertet werden - wie beispielsweise Hinterfüllungen mit Material von untergeordneter Qualität). Zudem stellt sich die Frage wie genau die Daten des BAWPL bezüglich Baurestmassen sind (es kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle Daten gemeldet werden).

b) Eine Verwertung setzt voraus dass 1. verwertbare Abfälle vorliegen und 2. dass ein Markt für verwertbare Abfälle vorhanden ist. Darüber hinausgehend siehe Ausführungen zur Frage B1 und B3.1

c) und d) siehe dazu obige Ausführungen unter Punkt b)

e) werden bereits genehmigte Deponien genutzt so ist zu berücksichtigen, dass einerseits weitere Wege in Kauf genommen werden müssten und andererseits künftige Kapazitäten verloren gehen würden (es wären also wieder neue Deponien erforderlich).

f) Nachsorgekosten fallen grundsätzlich bei allen Deponien an. Die Nachsorgekosten für Bodenaushubdeponien sind gering.“

Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2009 bestätigte er auch die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der gutachterlichen Aussagen des im erstinstanzlichen Verfahren beigezogenen abfalltechnischen Amtssachverständigen sowie die ausreichende Bestimmtheit der vorgeschlagenen Auflagen.

Zusammenfassend ergibt sich sohin, dass die gegenständlichen Deponien in abfallrechtlicher Hinsicht den Genehmigungskriterien des AWG 2002 iVm mit dem UVP-G 2000 entsprechen und die Ergebnisse der UVP im Verfahren berücksichtigt wurden.

2.1.3. Luftschadstoffe (IG-L, Schwellenwertkonzept)

Die Projektunterlagen betreffend die Deponien als Teil des Gesamtvorhabens „Brenner Basistunnel“ wurden für das gegenständliche teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren in Bezug auf den Themenbereich „Begrenzung der Luftschadstoffe“ nicht auf die Beurteilung (allein) der Deponien begrenzt sondern jene Ansätze (Emissionsangaben, Ausbreitungsberechnungen etc.) gewählt, die bereits Gegenstand des UVP-Verfahrens vor dem BMVIT waren, mithin also das Gesamtvorhaben umfassen. Die Emissionen der gegenständlichen Deponien (wie auch die entsprechenden Immissionen) stellen also bloß „Teilmengen“ der Gesamtemissionen des Vorhabens „Brenner Basistunnel“ dar (auf diesen Umstand weist z.B. die umweltmedizinische Sachverständige anlässlich der mündlichen Verhandlung im Verfahren vor dem Landeshauptmann von Tirol, Verhandlungsniederschrift vom 15.12.2008 bis 18.12.2008, S 112, zutreffend hin). Folgerichtig nehmen die Sachverständigen aus dem Fachbereich Luft auch im gegenständlichen Verfahren auf die Ausbreitungsrechnung des UVP-Verfahrens Bezug, greifen auf diese Daten zurück und kommen zusammenfassend zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der als zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen relevanten Zusatzbelasten kommen werde (vgl. die oben zitierte Verhandlungsniederschrift S 68 und v.a. die gutachterliche Stellungnahme des immissionstechnischen Sachverständigen vom 21.9.2009 sowie die Erläuterungen dazu in der Verhandlungsniederschrift vom 28.9.2009, S 4ff).

Aus Sicht des Schutzes der Nachbarn bzw. im Hinblick auf die seitens der Umweltorganisationen geltend gemachten Beeinträchtigung von Umweltschutzinteressen bedeutet dies naturgemäß ein höheres Schutzniveau in Bezug auf das gegenständliche teilkonzentrierte Verfahren, zumal beispielsweise auch jener Verkehr (auf öffentlichen Straßen) miteinbezogen ist, der eigentlich, bei strenger anlagenbezogener Betrachtungsweise gar nicht in die Beurteilung einzufließen hätte. Gleichzeitig ist damit auch garantiert, dass die Ergebnisse der UVP im Sinne des § 24f Abs 3 UVP-G-2000 im teilkonzentrierten Verfahren (vollinhaltlich) Berücksichtigung finden.

Dem **Gesamtvorhaben** Brenner Basistunnel (also inklusive der gegenständlichen Deponien) wurde die Umweltverträglichkeit bei Einhaltung bestimmter Maßnahmen attestiert. Diese Maßnahmen wurden im UVP-Bescheid des BMVIT vom 15.04.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 ausdrücklich angeführt bzw. vom Projektwerber zu Projektbestandteilen erhoben. Zum Themenbereich „Luftschadstoffe“ ist dem oben zitierten Bescheid des BMVIT zu entnehmen, dass *„die Antragstellerin der gemeinsamen Stellungnahme der SV für Luft/Lima, Immissionsklimatologie und Gesundheit zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte Luft zustimmte und die Umsetzung der darin angeführten Maßnahmen zusagte.“* Damit steht jedoch fest, dass die Umweltverträglichkeit auch in Bezug auf die Deponien feststeht und die seitens der Sachverständigen geforderte Realisierung der Maßnahmen schon allein aufgrund der Rechtskraft des Bescheides des BMVIT gesichert ist. Im Übrigen wurden auch im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Forderungen des immissionstechnischen Sachverständigen (z.B. bezüglich des Messprogramms) zu Bestandteilen des Projektes erklärt (vgl. die Eingabe der Antragstellerin vom 3.12.2008)

Im Hinblick auf die Begrenzung von Emissionen von Luftschadstoffen sind im teilkonzentrierten AWG-Verfahren folgende Genehmigungskriterien nach § 20 Abs 2 und 3 IG-L beachtlich:

„§ 20 (2) IG-L. Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1, 2 und 5b oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.“

Weiters sind auch im teilkonzentrierten AWG 2002-Verfahren die Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 beachtlich:

„§ 24f (1) UVP-G 2000. Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, ...“

Überdies sind gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen.

Der BMVIT hat zum Themenbereich Luft/Klima ausgeführt wie folgt (Bescheid vom 15.04.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 S 215ff):

„Zentral bei den Maßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima ist die Frage, inwieweit durch die mit Bau und Betrieb verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen die bei der Genehmigung zu berücksichtigenden zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft eingehalten werden können. Eine Betrachtung der angeführten Maßnahmen hinsichtlich noch zu erstellender Ausbreitungsberechnung könnte den Eindruck erwecken, die Umweltauswirkungen wären in diesem Bereich noch nicht hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar und würde die Beurteilbarkeit dieser Umweltauswirkungen auf einen Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung verschoben. Hiezu ist auf die Ausführungen der Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit, Immissionsklimatologie und Klima zu verweisen (Seite 73 der VHS2):

„Die Sicherung der Einhaltung der gesundheitsorientierten Grenzen der Immissionsbelastungen wird dadurch erreicht, dass die Luftgüte kontinuierlich gemessen und bei Erreichen kritischer Schwellenwerte emissionsreduzierende Schritte vorzusehen sind. Damit kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Grenzwertverletzung bzw. relevanten Zusatzbelastung kommt.

Die Emissionssituation wird sich abhängig von den Bauphasen verändern. Bei der Baufeldeinrichtung z.B. im Raum Wolf werden wesentlich geringere Emissionsmengen auftreten als für den Fall, dass zum Baufeldbetrieb auch noch die Tunnelabgase zu berücksichtigen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt lässt sich die Einhaltung der Grenzwerte über die angesprochene Rückkoppelung der Emissionswerte mit den Immissionskonzentrationen sicher stellen. Es ist zu erwarten, dass durch die zusätzliche Belastung, die durch Tunnelabgase aus dem Portalbereich bei Vollbaubetrieb auftreten, eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ohne zusätzliche Technische Vorkehrungen nicht gewährleistet werden kann. Da zum Zeitpunkt, zu dem mit diesen Belastungen zu rechnen ist, die immissionsklimatologischen Messungen vorliegen und als Grundlage für Ausbreitungsberechnungen für alternative Lösungen verfügbar sind, kann zu diesem Zeitpunkt von der BBT-SE festgelegt werden, über welche technische Vorkehrungen, zeitliche Streckungen u.ä. die gesundheitlich zu fordernden Grenzwerte eingehalten werden können. Welche der technischen Möglichkeiten von der BBT-SE gewählt wird, steht dieser frei. Die Vereinbarkeit der gewählten technischen Lösung ist dabei über die Ausbreitungsberechnungen vor Aufnahme der „Bautätigkeiten Phase 2“ nachzuweisen.

Durch das Monitoring und die Rückkoppelung der Emissionsmengen ist somit grundsätzlich jederzeit erreichbar, dass die Grenzwerte bzw. die nur nicht relevanten Zusatzbelastungen in allen Phasen der Errichtung und des Betriebes eingehalten werden können.“

Hinsichtlich der angesprochenen möglichen Irrelevanz der zusätzlichen Immissionen hat der Sachverständige für Öffentliche Gesundheit ausgeführt:

„Die Zulässigkeit und Nichtzulässigkeit von Immissionsbelastungen sind gesetzlich durch das IG-Luft geregelt. Dieses Gesetz regelt auch die Genehmigungsvoraussetzungen in Gebieten, in denen eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, wenn bereits eine Überschreitung eines Grenzwertes gem. IG-Luft vorliegt. § 20 Abs. 3 Z 1 sieht dazu vor, dass eine Genehmigung dann zu erteilen ist, wenn „die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten“. Auf die Möglichkeit, die Abs. 2) vorsieht gehe ich hier nicht ein, weil sie keine medizinisch zu behandelnde Begründungskette vorsieht.

Aufgabe des Mediziners ist somit, abzuklären, ob die für ein Projekt beantragte zusätzliche Anhebung einer schon bestehenden Immissionsbelastung als relevant im Sinne einer möglichen Gesundheitsgefährdung anzusehen ist oder nicht. Ob dabei eine Irrelevanz im Sinne der Immissionsbilanzierung vorliegt oder nicht, ist somit keine medizinische Frage

Das IG-Luft regelt zwei Situationen, die aus medizinischer Sicht grundsätzlich unterschiedlich zu behandeln sind:

- 1) Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Zusatzbelastung die zu einer Anhebung einer bestehenden Grundbelastung führt, welche unterhalb der IG-Luft-Grenzwerte liegt und
- 2) Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Zusatzbelastung, die zu einer Anhebung einer bestehenden Grundbelastung führt, die über den IG-Luft-Grenzwerten liegt.

Ad 1: Liegt die Grundbelastung unter den IG-Luft Grenzwerten, ist eine Überschreitung des gesetzlich bzw. im Verordnungswege geregelte Grenzwert gleichzusetzen mit einer gesundheitlichen Unvertretbarkeit. Dem Arzt kommt dabei keinerlei Beurteilungsspielraum zu. Das bedeutet konkret, dass eine Jahresmittelwertbelastung mit Stickstoffdioxid ab 1. 1. 2012 von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschritten werden darf. Bei Inkrafttreten des IG-Luft hatte er jedoch eine Toleranzmarge von $30 \mu\text{g}$ (also insgesamt $60 \mu\text{g NO}_2$) als gesundheitlich vertretbar einzustufen und seit 2005 insgesamt $40 \mu\text{g}$. Es scheint offensichtlich, dass die Menschen sich in dieser Zeit nicht verändert haben, der medizinische SV aber verhalten ist, die vom Gesetzgeber als akzeptabel angesehenen Belastung nach dem für das jeweilige Jahr gültigen Begrenzungsmaß zu beurteilen.

Die Beurteilung der Zusatzbelastung im Raum Wolf fällt in diese Kategorie. Hier ist aus medizinischer Sicht festzuhalten, dass dann von einer gesundheitlichen Vertretbarkeit auszugehen ist, wenn die IG-Luftwerte, die für den infrage kommenden Zeitraum gültig sind, eingehalten sind. Das bedeutet, dass dann eine gesundheitliche Vertretbarkeit gegeben ist, wenn ein Stickstoffdioxidgrenzwert von $30 \mu\text{g}$ als Jahresmittelwert eingehalten ist. Die Grenzwerte der IG-Luft orientieren sich am Schutz der österreichischen Gesamtbevölkerung. Sie sollen sicherstellen, dass auch bei lebenslanger Belastung keine als unvertretbar eingestuft Belastungen eintreten.

Ad 2: Ganz anders die Situation für den zweiten Fall: Liegt die Vorbelastung über dem (für den Beurteilungszeitraum) gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert, ist die Relevanz der Überschreitung, verursacht durch die konkrete Anlage, daraufhin zu überprüfen, ob durch die Anhebung für die konkret betroffene Bevölkerung eine relevante zusätzliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu erwarten ist. Dies hängt von zahlreichen Einflussgrößen ab. Nehmen wir z.B. den Fall an, dass die Immissionsbelastung in einem unbewohnten, aber als Wohngebiet gewidmeten Gebiet nur für wenige Jahre wirksam würde, wäre die Anhebung über den IG-Luftwert aus gesundheitlicher Sicht ganz anders einzustufen, als in einem Fall bei dem z.B. 20.000 Menschen künftig ihr Leben lang von dieser Zusatzbelastung betroffen wären. Aufgabe des Mediziners ist es daher im zweiten Fall, nachvollziehbar zu machen, welche Auswirkungen zu erwarten sind, die ohne die zusätzliche Anhebung nicht eingetreten wären, und zwar unter Berücksichtigung der konkreten zu erwartenden Bedingungen: also auch der Bedeutung, die aus der Zahl der Betroffenen, aber auch z.B. der Dauer der Zusatzbelastung erwächst.

Im Einreichoperat hat die BBT SE beantragt, eine Genehmigung für die Anhebung der schon über dem IG-Luft-Wert liegenden Belastung um 3 % für unterschiedliche Zeitdauer und unterschiedlich große Bevölkerungskollektive zu erhalten. Die Zeitspannen schwanken dabei von rd. 3 bis zu 6 Jahren.

Der medizinische Sachverständige darf dabei seine Aussage nicht mit dem Vorliegen z.B. einer Grenzwertempfehlung, oder einer Fachaussage (selbst wenn diese von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften stammt) begründen. Der Verwaltungsgerichtshof stellt klar, dass der Sachverständige derartige Unterlagen nur zu würdigen hat. Die zur Ermittlung des Irrelevanzkriteriums wertvollste österreichische Unterlage wurde vom Umweltbundesamt erstellt, das aber festhält, sich nicht auf medizinische Aussagen zu beziehen.

Voraussetzung für die Beurteilung, dass die beantragte Belastungsanhebung gesundheitlich relevant ist, ist jedenfalls, dass die zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen, die mit dem Stand des Wissens begründet werden können, überhaupt wissenschaftlich erfassbar sind.

Zu beurteilen war somit, ob nach dem Stand der Medizinischen Wissenschaften unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine relevante Wirkung in der jeweils anzunehmenden Belastungsdauer bezogen auf die

konkreten Kollektive anzunehmen ist. Dabei ist auch zu begründen, dass diese zusätzlichen Wirkungen ohne diese Anhebung nicht eintreten würden. Dieser Nachweis kann für keines der betroffenen Kollektive geführt werden. Daher kam der Sachverständige für Öffentliche Gesundheit zum Schluss, dass keine relevante Wirkung bei der beantragten Anhebung um 3 % gegeben ist.

Ob die Behörde diese Aussage gleichsetzt mit „Irrelevanz“ im Sinne etwa des IG-Luft u.ä. ist keine medizinische Frage.“

Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und stehen zB mit der Auslegung im vom Österreichischen Alpenverein zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 2007, Zl. 2005/06/0255, im Einklang. Aufgrund der sachverständigen Ausführungen wird seitens der Behörde davon ausgegangen, dass die Zusatzbelastungen in Gebieten, deren Grundbelastung unterhalb der Grenzwerte nach IG-Luft liegt, mit den Grenzwerten nach IG-Luft begrenzt sein muss und eine Zusatzbelastung in Gebieten, deren Grundbelastung oberhalb der Grenzwerte nach IG-Luft liegt, mit 3 % des Grenzwertes nach IG-Luft zu begrenzen ist. Diese Zielsetzungen entsprechen auch den Vorgaben der Antragstellerin. Durch die vorgesehenen Messungen sowie die möglichen Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen (zB in Maßnahme 291 dargestellt) wird sichergestellt, dass diese Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach IG-Luft würde somit bereits durch diese Vorgaben sichergestellt. Die von den Sachverständigen vorgegebenen Pflichten zu Ausbreitungsberechnungen dienen sohin nicht der Einhaltung der Grenzwerte, sondern sollen sicherstellen, dass von der Antragstellerin jene tauglichen Maßnahmen identifiziert werden können, mit denen die Immissionsbelastung optimal minimiert werden kann ohne die Bautätigkeit mehr als unbedingt erforderlich zu verzögern.

Der medizinische Sachverständige hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung (Seite 101 der VHS1) festgehalten, dass die in der Stellungnahme der Antragstellerin enthaltenen Maßnahmen zur Umsetzung der zwingenden Maßnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten sicher stellen, dass die mit den zwingenden Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden.

Die Sachverständigen für Luft/Klima und Immissionsklimatologie haben in ihren Stellungnahmen vom 26. Februar bzw. vom 2. März 2009 bestätigt, dass mit den in der Stellungnahme der Antragstellerin angeführten Anpassungen den Zielvorgaben der von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten angeführten zwingenden Maßnahmen mit Einschränkungen (hinsichtlich der Maßnahmen 289, 298 und 302) entsprochen wird.“

Auf Seite 241f des oben zitierten Bescheides vom 15.04.2009 führt der BMVIT aus wie folgt:

„Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist zu entnehmen, dass im Projektgebiet grundsätzlich zwei unterschiedliche Kategorien von betroffenen Gebieten bestehen. Demnach ist zu unterscheiden in Gebiete, in denen bereits jetzt die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft überschritten werden und solchen, in denen diese Grenzwerte nicht überschritten werden.

Seitens der Antragstellerin wurden zur Ausbreitung der Luftschadstoffe Berechnungen vorgelegt, die nach Ansicht der Sachverständigen dieses Verfahrens unzureichend für eine dem Stand der Technik entsprechende Prognose sind. Aus den vorliegenden Berechnungen lassen sich aber grundsätzliche Aussagen ableiten, durch die die Einhaltung von Grenzwerten nachgewiesen werden kann.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Antrags und der zusätzlichen Erklärungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Bauausführung so festgelegt, dass bei der Baudurchführung laufend Messungen stattfinden sollen und an Hand dieser Messungen die Einhaltung der erklärten Grenzwerte überprüft wird und gegebenenfalls durch beispielhaft angeführte Maßnahmen (zB Reduktion des Baubetriebs, Verlegung von Arbeiten in den Tunnel, Erhöhung des Entlüftungsbauwerkes) die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt wird. Als Grenzwerte sind dabei für Gebiete, in denen die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft eingehalten werden, die

Grenzwerte nach diesem Gesetz vorgesehen, in Gebieten, in denen die die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft bereits jetzt überschritten werden, aber durch das Bauvorhaben eine maximale zusätzliche Belastung von drei Prozent des Grenzwertes nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft eintreten darf. Durch den medizinischen Sachverständigen wurde festgehalten, dass durch diese Rahmenbedingungen negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten sind, eine Überschreitung dieser Vorgaben aber aus gesundheitlicher Sicht relevant wäre. Zur Feststellung der derzeitigen Belastung wurden von der Antragstellerin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Lagen der Messpunkte bekannt gegeben. An diesen Messpunkten wird bereits vor Inangriffnahme der der Erkundung dienenden Bauarbeiten mit den Messungen begonnen.

Durch diese Vorgaben wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen so sichergestellt, dass bei allfälligen Verstößen gegen diese Vorgaben eine Durchsetzung der für die Genehmigung ausschlaggebenden Umstände auch im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzbar wäre.

Die Reduktion der Belastung durch Umweltschadstoffe steht in einem Spannungsverhältnis zum Bedürfnis, die Bauarbeiten rasch abzuschließen, da mit den laufenden (und auch mit unterbrochenen) Bauarbeiten andere Beeinträchtigungen verbunden sind. Um sicherzustellen, dass durch Einschränkungen des Baubetriebs die Baudauer nicht wesentlich überschritten wird, hat die Antragstellerin sich verpflichtet, Ausbreitungsberechnungen an Hand vorgegebener Kriterien auszuarbeiten, deren Ergebnisse dann für die nähere Festlegung der Minimierungsmaßnahmen heranzuziehen sind: So kann sichergestellt werden, dass das jeweils hinsichtlich des Baufortschritts gelindeste Mittel zur Einhaltung der Grenzwerte zur Anwendung kommt.

Aus der Sicht der Behörde wird durch diese Vorgehensweise Umweltauswirkungen besser vorgesorgt als durch bloße Prognoserechnungen.“

Diesen Ausführungen schließt sich auch die Berufungsbehörde im gegenständlichen Verfahren vollinhaltlich an und wird ergänzend ausgeführt:

Emissionen von Luftschadstoffen sind grundsätzlich dem Stand der Technik nach zu begrenzen, wobei diesbezüglich das IG-L auf § 2 Abs 8 Z 1 AWG 2002 verweist. In Gebieten, in denen Grenzwerte überschritten werden (entweder aufgrund des Status quo oder durch die Genehmigung der Anlage(n) – hier der Deponien), ist das Ausmaß der Überschreitung entscheidend. Liegt dieses unterhalb der Irrelevanzgrenze, bleibt es beim Genehmigungskriterium „Begrenzung nach dem Stand der Technik“. Ist der Beitrag jedoch nicht irrelevant, sind nach § 20 Abs 3 Z 2 IG-L Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Entscheidend ist sohin, von welchem Irrelevanzkriterium im gegenständlichen Fall auszugehen ist.

Der Entscheidung des BMVIT vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 liegt die Annahme eines 3-prozentigen Irrelevanzkriteriums auch bei Langzeitgrenzwerten (Jahresmittel) zugrunde. Auch der UVS-Tirol vertritt diese Ansicht. Hiezu ist anzumerken, dass die in der Literatur aber auch der Judikatur des VfGH und des VwGH angenommenen Irrelevanzgrenzen von (grundsätzlich) 3 % des Kurzzeitwertes und 1 % des Langzeitwertes (in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen) keinesfalls fixe Werte darstellen und jedenfalls in Bezug auf den Einzelfall eine angemessene Festlegung zu erfolgen hat (vgl. etwa VfGH 06.10.2008, V52/07). In den Erläuternden Bemerkungen zum Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 wird zu Artikel 4 (Änderungen des Immissionsschutzgesetzes-Luft) etwa ausgeführt wie folgt (Hervorhebungen durch den UVS-Tirol):

*„Von der Fachwelt sowie in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs und des Umweltsenats wird ein sogenanntes „Schwellenwertkonzept“ akzeptiert, d.h. es muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionssituation anzunehmen. „Solche Schwellenwerte werden ua. mit Hilfe von Messbarkeitsgrenzen definiert. Dabei werden Immissionen als unerheblich betrachtet, die nach dem Stand der Messtechnik nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand überhaupt messbar sind oder die, weil sie im Verhältnis zum Grenzwert eine sehr geringe Quantität aufweisen, nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit Umweltauswirkungen nach sich ziehen können...“ (auszugsweises Zitat aus dem Bescheid des Umweltsenats vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18, s. 28). Der Bescheid des Umweltsenats betreffend das Motorsportzentrum Spielberg verweist auch auf den UVE-Leitfaden des Umweltbundesamts, der eine Schwelle für die Festlegung des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Luft von 3% eines Kurzzeitwertes und 1% eines Langzeitwertes festlegt, und die neue deutsche TA-Luft, die teilweise Prozentsätze für eine zulässige Zusatzbelastung vorsieht. Weiters wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Leitfaden UVP und IG-L (UBA 2005, BE 274) verwiesen. **Diese Werte sind jedoch lediglich beispielhaft zu verstehen und es wird der Behörde im Einzelfall obliegen, einen angemessenen Schwellenwert festzulegen.**“*

Der Bau und der Betrieb der gegenständlichen Deponien ist Teil der Bauphase für den Brenner Basistunnel. Das Projekt „Brenner Basistunnel“ hat selbstredend das überragende öffentliche Interesse, die vom Straßenverkehr belastete Bevölkerung durch Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene zu entlasten. Der Betrieb der Anlage selbst wird daher jedenfalls zu einer Verbesserung der Immissionssituation führen. Die Bauphase des Brenner Basistunnels und sohin auch die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Deponien ist daher, was die Heranziehung eines Irrelevanzkriteriums betrifft, unter dem Blickwinkel einer bloß vorübergehenden Belastung für die Bevölkerung zu sehen. Nach Abschluss der Arbeiten ist davon auszugehen, dass es für diese Bevölkerung zu einer Verbesserung der Immissionssituation kommt. Anders als etwa bei einer Müllverbrennungsanlage oder anderer gewerblicher Betriebsanlagen stellt der Betrieb des Gesamtvorhabens „Brenner Basistunnel“ selbst, wie oben schon dargelegt, keine Belastung sondern vielmehr eine Entlastung der Bevölkerung dar. Vor diesem Hintergrund ist für die Bauphase des Brenner-Basistunnels die Annahme eines 3-prozentigen Irrelevanzkriteriums jedenfalls gerechtfertigt und steht auch in völligem Einklang mit der diesbezüglichen, einschlägigen Literatur.

So wird etwa in der „Technischen Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G“ des Arbeitskreises „Technische Anleitung Irrelevanzkriterien“, April 2007, 15, zur Bauphase von Projekten unter Verweis auf weiterführende Literatur ausgeführt, dass *„für die Bauphase in Gebieten, in denen Immissionsgrenzwerte für baustellenrelevante Parameter (Staub und Stickoxide) bereits überschritten sind, eine baustellenbedingte Zusatzimmission von 3 % eines Immissions-Langzeitwertes als unerheblich angesehen werden. Bei Überschreitung dieser Schwelle ist eine Beurteilung durch den medizinischen Sachverständigen erforderlich“*. Auch Puxbaumer/Ellinger/Wimmer, Die IG-I Novelle 2005 und das Schwellenwertkonzept, Rdu-U&T 2006/1, 7, gehen von einem Unerheblichkeitswert in der Bauphase von 3 % aus.

Für die hier zu genehmigenden Deponien ist auf die Eingabe der Projektwerberin vom 3.12.2008 hinzuweisen, in der eine Reihe von zwingenden Maßnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachtens als Antragsbestandteil übernommen wurden. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Angaben zum Umweltmanagement (Punkt 22) und zum Messprogramm (Punkt 291).

Der immissionstechnische Amtssachverständige hat im Zuge des Berufungsverfahrens folgende, anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2009 erläuterte gutachterliche Stellungnahme abgegeben:

„Vorab werden die Daten für die in Rede stehenden Deponien in folgender Tabelle angeführt:

DEPONIE:	Volumen (Mill. m ³)	Max. Deponiehöhe (m)	Max. Deponielänge (m)	Max. Deponiebreite (m)	Topfläche (m ²)	Grundfläche (m ²)	Betriebsdauer (Jahre)
Ampass Nord:	0,6	25	380	150	26.252	45.595	3
Ampass Süd:	0,2	12	500	80	23.628	31.814	2
Deponie Ahrental	2,7	45	600	250	41.135	114.622	8
Europabrücke	1	45	400	190	12.529	52.550	5

Einleitend ist weiter zu vermerken, dass die hier übermittelte Darstellung im Wesentlichen auf jenen Unterlagen fußt, welche die BBT-SE im Zuge des UVP-Verfahrens eingereicht hat; mit anderen Worten: Im Zuge des AWG-Verfahrens sind keine neuen Fachunterlagen vorgelegt worden, sodass dem AWG-Verfahren der ausführliche Fachbericht DO118-02378-10 – Fachbereich Mensch/Thema Luftschadstoffe (datiert mit 29.2.2008) des UVP-Einreichoperates die Beurteilungsunterlage zugrunde zu legen war.

Im Fachbericht DO118-02378-10 werden die lufthygienisch immissionsrelevanten Prozesse an den unterschiedlichen Deponiestandorten/Baustellen in die einzelnen Bautätigkeiten (z.B. Schüttvorgänge, Schabraupe, Vibrationswalze, Muldenkipper etc. etc.) zergliedert und die Emissionen mithilfe anerkannter Emissionsfaktoren für Stickstoffdioxid (=NO₂) und PM10 (=particulate matter¹) errechnet.

Die sich daraus ergebenden Emissionsfrachten bilden – zusammen mit meteorologischen Daten – die Eingangsgrößen für ein Ausbreitungsmodell (hier LASAT). Als Ergebnisse werden Immissionskonzentrationen für die Luftschadstoffe NO₂ und PM10 erhalten. Nach Prüfung der Anwendbarkeit des Ausbreitungsmodells durch den SV für Meteorologie (Prof. Georg Mayr) im UVP-Verfahren erfolgte durch den Unterfertigten die Prüfung, ob die im Fachbericht DO118-02378-10 angegebenen Immissionen der eingereichten Tätigkeiten

- plausibel, nachvollziehbar und vollständig waren und
- ob die Beiträge relevant gem. Leitfaden zum UVP und IG-L sind bzw. gesetzliche Grenzwerte zum Schutz des Menschen gem. IG-L eingehalten/überschritten sind.

Im UVP-Verfahren wurde weiters durch das parallel und mit den gleichen Einreichunterlagen abgewickelte Eisenbahnrechtliche Verfahren eine Begutachtung von externen Sachverständigen durchgeführt. Es wurde durch den für Luftschadstoffimmissionen beauftragten Sachverständigen, Herrn Dr. Andreas Amann, unter anderem auch der Stand der Technik geprüft, sodass im UVP-Verfahren darauf verwiesen werden konnte. Darin kommt der Gutachter (unter anderem) zum Schluss: „Die Antragsunterlagen² sind hinsichtlich der wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung schlüssig und widerspruchsfrei. Aus Sicht des Fachbereiches

1 „particulate matter“; Schwebstaub mit einem Korngrößenanteil von mindestens 50 %, der kleiner als 10 µm aerodynamischen Luftdurchmessers ist.

² Fachbericht DO118-02378-10

Luft und Klima wird der Stand der Technik durch die vorgesehene Projektoptimierung nicht gefährdet, da die BBT SE ihre weitere Planung analog zum bereits erreichten Stand der Technik fortführt.“

Gleichwohl sind im Zuge des UVP-Verfahrens vom Unterfertigten zwingende Auflagen formuliert worden, welche vor allem zur Sicherstellung der Einhaltung von Grenzwerten gem. IG-L – im Übrigen zeitlich lückenlos über die gesamte Bauzeit - dienen. Zudem wurden Messungen von Luftschadstoffen und meteorologischen Parametern vorgeschrieben welche vor dem Beginn der Bautätigkeit zu erfolgen haben und – darauf aufbauend – für die Bereiche der Deponien vor Baubeginn erneut³ darzustellen ist.

Weiters wird festgestellt, dass sich die Beurteilung auf die gesamten Emissionen bei den jeweiligen Deponien Ampass Süd und Nord, Ahrental Süd und Europabrücke (auch Padastertal, welches hier jedoch nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung ist) bezieht, die Emissionen der Deponien selbst sind somit immer nur Teilmengen der seitens der Konsenswerberin vorgelegten Fachunterlagen.

Im UVP-Bescheid sind o.a. zwingende Auflagen im Wesentlichen in der Auflage 391 als inhaltlich zusammenhängendes Gebilde ausformuliert. Sie sind als Einzelaufgaben im AWG-Bescheid des Landeshauptmannes bei den Abhandlungen der jeweiligen Deponien punktiert.

- Deponie Ampass Süd: S 8f
- Deponie Ampass Nord: S 19
- Deponie Ahrental: S 30f
- Deponie Europabrücke: S 42f
- Deponie Padastertal: S 72f

Die dortigerseits per E-Mail übermittelten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Werden die Emissionen von Luftschadstoffen dem Stand der Technik (§ 2 Abs 8 Z 1 AWG 2002) begrenzt?
Diese Prüfung wurde im EB-rechtlichen Bescheid vom SV Dr. Andreas Amann geprüft und mit Ja beantwortet.
Im Fachbericht DO118-02378-10 (Seite 87) ist beschrieben, dass nur schwere Nutzfahrzeuge der EURO-Klasse 5 mit Partikelfilter eingesetzt werden. Auch bei den Motoremissionen für Baumaschinen sind jene zugrunde gelegt, welche mit Partikelfilter und SCR-Katalysatoren ausgestattet sind. Zudem sind Effekte der Staubaufwirbelung durch Wind aber auch während der Materialmanipulationen und der Verfuhr dargelegt und in die Ausbreitungsberechnungen eingegangen.
Zusammenfassend kann auch vom Unterfertigten festgestellt werden, dass die Aussage, die Emissionen werden nach dem Stand der Technik begrenzt, nachvollziehbar und plausibel ist; vollständig ist sie jedoch erst nach Vorlage der nachzureichenden Ausbreitungsberechnungen mit den derzeit gemessenen Meteoparameter.
2. Werden im Gebiet der gegenständlichen 4 Deponien (Ampass Süd und Nord, Ahrental Süd und Europabrücke) bei projektgemäßem Betrieb
 - Grenzwerte gemäß Anlage 1, 2 und 5b IG-L bereits überschritten oder
 - ist eine Grenzwertüberschreitung durch die Genehmigung der Deponien zu erwarten?

Das Gebiet der Deponien Ampass Süd und Nord liegt hinsichtlich PM10 in einem belasteten Gebiet gem. UVP Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II. Nr. 483/2008. Dies bedeutet, dass Grenzwertüberschreitungen gem. IG-L aufgetreten (sind) und der Landeshauptmann Maßnahmen zur Verminderung der PM10-Emissionen ergreifen hat. Für neue Vorhaben ist in den Genehmigungsverfahren die Prüfung der Irrelevanz der im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich.

³ Seitens des SV für Meteorologie und Ausbreitungsbedingungen sind diese Berechnungen erneut anzustellen, da die meteorologischen Grundlagen angezweifelt wurden. Seit Beginn des Jahres werden Messungen der Meteo- und Luftschadstoffparameter an zwei Standorten in Innsbruck (am Sillufer und am Frauenanger) durchgeführt.

Die vorgelegten Berechnungen lassen erwarten, dass die juristischerseits festgelegte 3-prozentige Grenze an Zusatzbelastung (bezogen auf den Jahresmittelwert von 40 µg PM10/m³) nicht überschritten wird.

Deponie Ahrental Süd liegt außerhalb des belasteten Gebietes gem. UVP Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II. Nr. 483/2008.

Bei bescheidgemäßer Ausführung ist nicht zu erwarten, dass Grenzwerte gem. gemäß Anlage 1, 2 und 5b IG-L überschritten werden.

Auch für die Deponie Europabrücke wurden die baubedingten Immissionen an NO₂ und PM10 des Vorhabens (inklusive der Verfuhr des Abbruches) berechnet. Demnach sind für beide Schadstoffe gem. gemäß Anlage 1, 2 und 5b IG-L keine Überschreitungen nach den eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Für PM10 werden zwar 6 Überschreitungen des Tagesgrenzwertes von 50 µg/m³ ausgewiesen, gem. IG-L sind ab 2012 25 Tagesgrenzwertüberschreitungen zulässig.

3. In den Fällen der Grenzwertüberschreitung: In welchem Ausmaß wird/werden der/die Grenzwert(e) überschritten (dies im Hinblick auf das Irrelevanzkriterium, welches nach Ansicht der Berufungsbehörde mit 3 % des Langzeitgrenzwerte (Jahresmittel) anzusetzen ist)?

Grenzwerte gemäß Anlage 1, 2 und 5b IG-L sind in den angefragten Deponie-Standorten nicht zu erwarten.

4. Ist das Projekt grundsätzlich ausreichend beschreiben (inkl. der als Projektbestandteil erklärten Maßnahmen – siehe Eingabe BBT vom 3.12.2008) und aus Sicht des immissionstechnischen Sachverständigen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen konsensfähig?

Ja, durch die frühe Einbindung (im Zuge der Erstellung des UVE-Konzept) ist das Projekt grundsätzlich ausreichend beschrieben.

5. Was sind die Beweggründe für die vorgeschlagenen Auflagen?

- Zweck der vorgeschlagenen Auflagen ist die zeitlich lückenlose (!) Überwachung des Baugeschehens vor Ort.
- Im UVP-Verfahren ist vom Unterfertigten eine Gesamtdarstellung vorgelegt worden, wie mit den sich aus dem Projekt ergebenden Luftschadstoffemissionen umzugehen ist. Ziel war/ist es, dass es zu keinen Immissions-Grenzwertüberschreitungen bzw. Überschreitungen des Irrelevanzkriteriums kommt.

Dieser Regelungskreis wird hier konkretisiert:

- Messungen von Luftschadstoffen und aktuellen meteorologischen Verhältnissen (Standortauswahl gemeinsam mit dem Unterfertigten),
- Erarbeitung von sog. Verfahrensanweisungen⁴ durch die Konsenswerberin und Abnahme durch den Unterfertigten) vor Baubeginn
- Anstellung eines Umweltfachorgans durch die Konsenswerberin als Verbindungsglied zwischen Luftschadstoffmessdienstleister, örtlicher Bauleitung und ausführenden Baufirmen
- im Falle allfällig auftretender erhöhter Immissionswerte (noch vor Grenzwertüberschreitung!) sofortige Analyse der Messwerte(betriebliche Selbstüberwachung)
- Ergreifen von Maßnahmen laut Verfahrensanweisung je nach Art des Ereignisses
- periodische Berichterstattung an die Behörde

Dieser umfassende Regelungskreis wurde in den Bescheid des Ministers aufgenommen (siehe dort, Auflage Nr. 391); auf diese Vorschreibung wurde auch im AWG-Verfahren verwiesen.

⁴ Verfahrensanweisungen im Sinne von ursachenbezogenen Abläufen emissionsmindernder Maßnahmen

Zusammen mit den bereits im Projekt dargelegten Emissionmindernden Maßnahmen ist mit dieser Vorschreibung somit dahingehend vorgesorgt, dass im Falle unvorhergesehener hoher Immissionen – und noch vor Überschreiten eines gesetzlichen Grenzwertes – die größtmöglichen Anstrengungen zur Sicherstellung der Einhaltung von Grenzwerten gem. IG-L rasch und ursachenbezogen Minderungsmaßnahmen getroffen werden.

- Für die bereits im UVP-Verfahren erkannten Fälle, in denen wegen Verwendung unzutreffender meteorologischer Parameter unplausible Ausbreitungsergebnisse aufgezeigt worden sind, wurden vom SV für Meteorologie die zwingende Maßnahme zur Behebung dieses Umstandes im UVP-Verfahren vorgeschlagen; diese sind auch im Bescheid des Ministers vorgeschrieben worden. Dazu hat bereits am 10. August 2009 ein Gespräch bei der BBT, zusammen mit einem Vertreter des Auftragnehmers (ZAMG), des SV für Meteorologie und des Unterfertigten stattgefunden; die fachlichen Erfordernisse wurden dort konkret festgelegt. Unter anderem sind hier die gemessenen Luftschadstoffe und meteorologischen Parameter anzuwenden. Daraus ergibt sich auch die seitens der BBT bereits ausgeführte Ausführung der vorgeschriebenen Auflage, wonach bereits vor Beginn der Bautätigkeit vor Ort durchzuführende Messungen zu erfolgen haben und – darauf aufbauend – die Immissionsbelastungen (auch der Deponien) vor Baubeginn erneut⁵ darzustellen sind.
- Nicht zuletzt wird als zentraler Beweggrund genannt, dass hier zwar die Ansätze der baubedingten Immissionsbelastungen nach dem Stand der Technik dargelegt und prognostiziert sind, die im UVP-Bescheid als Auflage festgelegten Messungen jedoch die tatsächlichen Verhältnisse während des Baugeschehens beschreiben und damit allfällige Unschärfen von Modellierungen, wie sie in den komplizierten Ausbreitungsverhältnissen alpiner Tal- und Beckenlagen gegeben sind, jedenfalls sicher beschreiben.

Zusammenfassend wird mitgeteilt, dass für das gegenständliche Vorhaben seitens des Unterfertigten mit den projektierten Maßnahmen einerseits und den vorgeschlagenen (und zwischenzeitlich auch im Ministerbescheid vorgeschriebenen) Maßnahmen andererseits und schließlich unter der Annahme, dass alle projektierten und vorgeschriebenen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden, dem Ziel der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums bzw. die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anlage 1, 2 und 5b IG-L zum Schutz des Menschen maximal Rechnung getragen worden ist.

Dr. Andreas Weber“

Auch diese gutachterliche Stellungnahme, der sich die Berufungsbehörde vollinhaltlich anschließt, wurde von den Berufungswerbern nicht auf gleichem fachlichen Niveau entkräftet. Zusammenfassend ergibt sich auch aus diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des immissionstechnischen Amtssachverständigen, der damit seine bisherigen Aussagen im erstinstanzlichen Verfahren bzw. im Verfahren vor dem BMVIT vollinhaltlich bestätigt, dass die gegenständlichen Deponien, was die Begrenzung von Luftschadstoffen betrifft, den Genehmigungskriterien des AWG 2002 iVm mit dem UVP-G 2000 entsprechen und die Ergebnisse der UVP im Verfahren berücksichtigt wurden.

2.2. Missachtung von Verfahrensvorschriften:

2.2.1. Missachtung des Parteiengehörns

⁵ Seitens des SV für Meteorologie und Ausbreitungsbedingungen sind diese Berechnungen erneut anzustellen, da die meteorologischen Grundlagen angezweifelt wurden. Seit Beginn des Jahres werden Messungen der Meteo- und Luftschadstoffparameter an zwei Standorten in Innsbruck (am Sillufer und am Frauenanger) durchgeführt.

Dieser Berufungspunkt, vorgebracht durch den Alpenverein, ist, ohne dazu im Detail einzugehen, jedenfalls aufgrund der Durchführung des gegenständlichen Berufungsverfahrens saniert (vgl. (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁶ (2004) 532, E 48f und die dort zitierte Judikatur des VwGH).

2.2.2. Interessensabwägung

In den Berufungen des Alpenverein und der Naturfreunde ist davon die Rede, die Behörde hätte eine nicht ausreichende Interessensabwägung durchgeführt. Dieses Vorbringen ist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zunächst nicht verständlich, zumal in den (oben angeführten) Genehmigungskriterien von einer „Interessensabwägung“ keine Rede ist. Hier scheinen die Berufungswerber von einem falschen Verständnis des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens auszugehen, zumal hier dem Projekt eben bereits eine positive Umweltverträglichkeit beschieden wurde und, wie ebenfalls bereits oben näher ausgeführt, derartige Fragen im Genehmigungsverfahren nicht neuerlich aufgerollt werden können.

Wenn mit diesem Vorbringen jedoch eine mangelhafte „Berücksichtigung“ der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs 3 UVP-G 2000 im Genehmigungsverfahren gemeint sein sollte, wäre dem zu entgegen, dass einerseits die Berufungswerber Alpenverein und Naturfreunde nicht konkret dargelegt haben, inwieweit nun die Genehmigungsbehörde Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht im Sinne des § 24f Abs 3 UVP-G 2000 berücksichtigt hätte und andererseits die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits infolge mehrerer Projektkonkretisierungen (vgl. insbesondere die umfangreiche Eingabe der Antragstellerin vom 3.12.2008, in der u.a. zahlreiche zwingende Maßnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten als Antragsbestandteile im gegenständlichen Verfahren übernommen wurden) in die gegenständliche Genehmigung Eingang gefunden haben. Weiters waren die hier maßgeblichen Sachverständigen bereits im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Genehmigungsverfahrens des BM miteinbezogen haben schlussendlich in ihren Gutachten unter Bezugnahme auch auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Einwände aus (ihrer) fachlichen Sicht erhoben.

Eine Interessensabwägung im engeren Sinne (deren Fehlen in den Berufungen jedoch nicht moniert wurde) wäre höchstens im Zusammenhang mit der T-Naturschutzgesetz 2005 durchzuführen. Hier hat die Erstbehörde etwa zur Deponie „Europabrücke“ nachvollziehbar und richtig dargelegt, dass langfristige öffentliche Interessen (vgl. dazu für den konkreten Fall des Projektes „Brenner Basistunnel“ etwa die Ausführungen des VwGH im unten zitierten und auszugsweise wiedergegebenen Beschlusses vom 8.7.2009, 2009/03/0013) in der gegenständlichen Fallkonstellation überwiegen. Diese Aussage ist auf jede der vier Deponien zu übertragen. Hier gilt auch zu berücksichtigen, dass die seitens des Sachverständige für Naturkunde vorgeschlagen Auflagen in die Genehmigungen aufgenommen wurden.

2.2.3 Eigene UVP für 2 Deponien

Dem Vorbringen der Berufungswerber, es hätte für drei Deponien („Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“) eine „eigene“ UVP durchgeführt werden müssen, ist entgegenzuhalten, dass das Projekt „Brenner-Basistunnel“ als **Vorhaben** im Sinne des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 (vgl. dazu *Baumgartl/Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor

dem Umweltsenat, 2008, 280f) auch die gegenständlichen Deponien umfasst und (auch) diese Teile des Vorhabens folgerichtig der Umweltverträglichkeitsprüfung (im engeren Sinne) des Gesamtprojektes unterzogen wurden (vgl. nur beispielsweise die Fachbereiche 5, „Deponieplanung“ zu den einzelnen Deponien aus der UVE). Für eine weitere UVP neben jener des BMVIT bietet das UVP-G 2000 sohin keinen Raum (vgl. auch *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², 2006, § 24, Rz 5).

Im Übrigen wurden, wie bereits erwähnt, entgegen dem Vorbringen der Berufungswerber, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in der nunmehr angefochtenen Entscheidung berücksichtigt.

2.2.4. Mangelhafte Kundmachung

Mit diesem Vorbringen machen die Naturfreunde Österreich keine Verletzung von Umweltvorschriften geltend. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob allenfalls Kundmachungsvorschriften verletzt wurden, zumal jedenfalls die Berufungswerber ordnungsgemäß von den einzelnen Verfahrensschritten verständigt wurden.

II.

Zu den Berufungen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.06.2009, Zlen. U-30.254a/191, U-30.254b/177, U-30.254c/174, U-30.254d/183 und U-30.254e/201 über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung:

Mit der gegenständlichen Entscheidung sind auch die Berufungen der Parteien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 08.06.2009, Zlen. U-30.254a/191, U-30.254b/177, U-30.254c/174 und U-30.254d/183 betreffend die Deponien (Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“) erledigt (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0311).

In Bezug auf die Deponie „Padastertal“ waren jedoch die Berufungen jener Grundeigentümer, auf deren Liegenschaft(en) die Deponie errichtet werden soll, begründet.

§ 64 AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 1991/51 (WV) idF BGBl I 2009/20 – (AVG) lautet wie folgt:

„§ 64

(1) Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.“

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung ist an strenge Voraussetzungen gebunden. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Effizienz des Rechtsschutzsystems ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung äußerst restriktiv zu handhaben und sind die Voraussetzungen dafür streng auszulegen.

Der Ausschluss kann im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles erfolgen. Die Behörde I. Instanz stützte ihre Entscheidung auf das öffentliche Interesse, dh. das Interesse der Allgemeinheit und des Staates. Dabei gilt hervorzuheben, dass es sich hierbei um ein **besonderes** öffentliches Interesse handeln muss, „aus dem wegen der „triftigen Gründe“ des konkreten Falles die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides „sachlich geboten“ ist (Hengstschläger, ÖJZ 1973, 539). Darüber hinaus muss die Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit wegen Gefahr im Verzug **dringend** geboten sein (vgl. dazu Hengstschläger/Leeb, AVG, 3. Teilband, 2007, § 64, Rz 27ff, mit zahlreichen Literatur- und Judikaturhinweisen), sohin ein **gravierenden Nachteil** für das öffentliche Wohl drohen (vgl. z.B. VwGH 24.5.2002, 2002/18/0001). Diese gravierende Gefahr muss überdies **konkret** bestehen. Die Behörde hat bei widerstreitenden Interessen eine **Interessensabwägung** vorzunehmen.

Der Umweltsenat hat etwa zum Bau einer 380KV-Keitung „Ethersdorf-Theiss“ den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung mit der Begründung für zulässig erachtet, dass *„die Vollstreckung eines Genehmigungsbescheides für eine Starkstromfreileitung im Interesse der Projektwerberin und im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, wenn durch einen Baustopp nach fast zweijähriger Bauzeit erhebliche Mehrkosten entstünden und die Stromversorgung in einer Region in hohem Maß gefährdet erscheint; sie überwiegt das Interesse einer Berufungswerberin, wenn deren Einwände sich erst auf die Betriebsphase beziehen und auf die Einwände im Genehmigungsbescheid ausführlich eingegangen worden ist“* (Umweltsenat, 13.10.2008, US 3B/2005/19-54a, ablehnend dagegen Umweltsenat, 11.02.2002, US 1A/2001/13-30 „Arnoldstein“).

Der VwGH hat sich im Zusammenhang mit Anträgen nach § 30 Abs 2 VwGH, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, mehrfach mit dem Themenkreis „zwingende öffentliche Interessen“ und „Interessenausgleich“ auseinandergesetzt. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 30 Abs 2 VwGG davon abhängig, dass **zwingende öffentliche Interessen** dem begehrten Vollzugsaufschub nicht entgegenstehen und nach **Abwägung aller berührten Interessen** mit dem Vollzug des Bescheides oder der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Der VwGH hat das Vorliegen zwingender öffentlicher Interessen etwa beim Bau des Eisenbahntunnels „Lainzertunnel“, der die Schaffung einer leistungsfähigen Eisenbahnverbindung durch Wien gewährleiste, die die West-, Süd- und Donauländebahn miteinander verbindet, was erforderlich sei, weil die bestehenden Bahnen bereits überlastet sind, bejaht (VwGH 26.4.2005, 2005/03/0002).

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Brenner Basistunnel“ hat der VwGH einem Antrag des Transitforums Austria - Tirol gemäß § 30 Abs 2 VwGH keine Folge gegeben. Im Beschluss vom 8.7.2009, 2009/03/0013 führt der VwGH aus wie folgt (Hervorhebungen durch den UVS-Tirol):

*„8. Die Errichtung des Brenner Basistunnels, für die mit dem angefochtenen Bescheid die Trassengenehmigung, eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, Rodungsbewilligung und Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz erteilt wurde, stellt ein **vorrangiges Vorhaben im europäischen Interesse** im Sinne der Entscheidung Nr 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr 1692/96/EG über*

gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes dar, mit dem vor 2010 begonnen werden soll (Art 19 und 19a in Verbindung mit Anhang III Z 1 der Entscheidung Nr 1692/96/EG in der Fassung der Entscheidung Nr 884/2004/EG). Das Bauvorhaben ist ein wesentlicher Teil des vorrangigen Vorhabens Nr. 1, der Eisenbahnachse Berlin - Verona/Mailand - Bologna - Neapel - Messina - Palermo. Für das Bauvorhaben wird auch eine substantielle Mitfinanzierung durch Gemeinschaftszuschüsse nach der Verordnung (EG) Nr 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze im Rahmen des aktuellen Mehrjahresprogramms angesprochen.

*Vor dem Hintergrund der damit dokumentierten **zentralen verkehrspolitischen Bedeutung** des gegenständlichen Eisenbahnbauvorhabens, das nach dem angefochtenen Bescheid insbesondere auch die Voraussetzungen für einen **leistungsfähigen Schienengüterverkehr** und eine Veränderung des Modal Split zugunsten der Schiene (Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene) schaffen soll, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie in ihrer Äußerung die Auffassung vertritt, dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung **zwingende öffentliche Interessen** entgegenstehen (vgl zu einem Eisenbahnbauvorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne der Entscheidung Nr 1692/96/EG auch den hg Beschluss vom 26. April 2005, ZI AW 2005/03/0002).“*

Im Lichte dieser Entscheidung sprechen daher durchaus gewichtige rechtliche Gründe für den seitens der Behörde I. Instanz verfügten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (auch) bezüglich der Deponie „Padastertal“. Allerdings hat sich im Rahmen des Berufungsverfahrens ergeben, dass sich das gegenständliche Projekt in Bezug auf die Deponie „Padastertal“ insofern als ergänzungsbedürftig gezeigt hat, als zur Frage der Standsicherheit eine Konkretisierung der Einreichunterlagen erforderlich war. Dieser Mangel in Bezug auf die Einreichunterlagen bestand selbstredend bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides der Behörde erster Instanz. Die Antragstellerin wird daher das Projekt in Bezug auf die Deponie „Padastertal“ konkretisieren und die Berufungsbehörde diese Projektunterlagen durch einschlägige Sachverständige einer Prüfung unterziehen müssen. Damit kann jedoch keinesfalls (mehr) von „Gefahr in Verzug“ im Sinne des § 64 Abs 2 AVG gesprochen werden und war daher im Ergebnis wie im Spruchpunkt II. zu entscheiden.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden. Dabei war der Spruch des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254d/153 (Deponie „Europabrücke“) geringfügig abzuändern. Es handelt sich dabei aber um bloße Präzisierungen, die sich aus den Antragsunterlagen unzweideutig ergibt. Die Berufungsbehörde war zu dieser Modifikation gemäß § 66 Abs 4 AVG berechtigt.

Ergeht an:

1. Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol, v.d. Mag. Richard Stern, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck, unter Anschluss einer Verhandlungsniederschrift
2. Agrargemeinschaft Vill, v.d. Obmann Johann Eisendle, Grillhofweg 6, 6080 Vill, unter Anschluss einer Verhandlungsniederschrift
3. Collegium der Gesellschaft Jesu, v.d. Mag. Klaus Bodner, Sillgasse 6, 6020 Innsbruck
4. Franz Wopfner, Bachgangweg 21, 6080 Vill, unter Anschluss einer Verhandlungsniederschrift
5. Agrargemeinschaft Steinach, v.d. Rechtsanwalt Dr. Norbert Stütler, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, unter Anschluss einer Verhandlungsniederschrift
6. Österreichischer Alpenverein, v.d. Dr. Christian Wadsack, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck, unter Anschluss einer Verhandlungsniederschrift
7. Helmut Span, Viller Dorfstraße 24, 6080 Vill, unter Anschluss einer Verhandlungsniederschrift
8. a. Republik Österreich v.d. durch die Österreichischen Bundesforste AG
b. Österreichische Bundesforste AG beide v.d. Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien, unter Anschluss einer Verhandlungsniederschrift
9. Dr. Josef Ritter von Peer'schen Stipendienstiftungsfond, v.d. Hoffmann & Brandstätter, Rechtsanwälte KEG, Fallmerayerstraße 5, 6020 Innsbruck, unter Anschluss einer Verhandlungsniederschrift
10. Brenner Basis Tunnel BBT-SE, Innsbruck, unter Anschluss einer Verhandlungsniederschrift
11. Landesumweltanwalt, Brixner Straße 2, 6020 Innsbruck
12. Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
13. Landeshauptmann von Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck,

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol:

Für die Kammer 6:

Dr. Franz Triendl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: